

Die Revision des Handelsgesetzes.

Von Bela v. Gähner,
öb. öffentlichem Notar in Budapest.
Budapest, 17. Januar.

Infolge einer Anregung, die in dem redaktionellen Teile des vortrefflich geleiteten juristischen Fachblattes *Ugyvédeli Lapja* über diesen Gegenstand erschienen ist, hat der Verfasser des gegenwärtigen Artikels eine längere Abhandlung vorerst über die Erneuerung — womöglich die gänzliche Umgestaltung — des G.-N. XXXVII. v. J. 1875 durch Schaffung eines ganz neuen Handelsgesetzes, wenigstens aber des Abschnittes IV über die Aktiengesellschaften geschrieben, die in der Nr. 45 des genannten Fachblattes vom 4. November v. J. veröffentlicht wurde. Die Vorkommnisse, die in den jüngsten Tagen über die Geschäftsgebarung zweier sogenannten landwirtschaftlichen Genossenschaften in die Öffentlichkeit gelangten und die demnächst angeblich auch im Reichstage zur Sprache gebracht werden sollen, haben die Aktualität der Besprechung einer Erneuerung des veralteten Handelsgesetzes noch mehr in den Vordergrund gerückt, und da die Mängel des Gesetzes bezüglich der Aktiengesellschaften nahezu die gleichen sind wie bezüglich der Genossenschaften, wird es nicht unangebracht sein, die dringlichsten Aenderungen, die an diesem Teile unseres Handelsgesetzes vorgenommen werden müssen, auch vor einem weiteren Beserkerkreise darzulegen.

Zunächst also die Aktiengesellschaft. Gegen die §§ 147—150 des G.-N. XXXVII: 1875 läßt sich kaum etwas einwenden, denn sie bezeichnen kurz und bündig den Begriff der Aktiengesellschaft und die primitivsten Erfordernisse der Gründung einer solchen. Aber schon Article 2 des § 181 weist eine bedenkliche Lücke auf, indem die „persönliche oder durch einen Bevollmächtigten erfolgte“ Aktienzeichnung in keinerlei Form die Echtheit der geschriebenen Unterschrift verlangt, noch deren Kontrolle anordnet. Dasselbe ist der Fall bei der Frage, ob denn die im Prospekte festgesetzte erste Einzahlung auf das Aktienkapital tatsächlich durch die einzelnen Aktienzeichner geleistet worden ist und ob demnach die Gründung in Wahrheit aus dem Vermögen mehrerer Einzelpersonen geschehen ist oder nur als Fiktion besteht, indem das ganze Kapital durch die Gründer allein einbezahlt wurde, was dem Grundbegriffe der „Gesellschaft“ widerstreitet, wo doch der § 155 das letztere als Prinzip aufstellt, da er die Beschlußfähigkeit der gründenden Generalversammlung davon abhängig macht, daß an derselben mindestens sieben physische Personen als Aktienzeichner vertreten sind. Lückenhaft ist auch die Bestimmung des Article 2 des § 150, demzufolge die Gründer den Prospekt mit der Angabe ihres bürgerlichen Berufes und Wohnortes zu unterfertigen haben, denn auch diese Angaben bestätigen noch entfernt nicht die Echtheit der Unterschrift und den Umstand, ob die als Gründer benannten Personen auch tatsächlich die Zustimmung für die im Prospekte versprochenen Vorteile und Bedingungen übernommen haben oder ob dort nur „Strohmannen“ mit klingenden Namen figurieren. Es ist demnach notwendig, daß in dieser Beziehung die strengsten Maßregeln festgesetzt werden, denn es kann dem Aktienzeichner nicht einerlei sein, welchen Persönlichkeiten er sein Geld gibt.

§ 154 ordnet in Article 1 an, daß sich die gründende Generalversammlung die Ueberzeugung verschaffen müsse, ob das ganze Aktienkapital durch entsprechende Aktienzeichnung und Einzahlung gesichert ist, und Article 3 des § 159 bestimmt die Mindesteinzahlung mit 30 Prozent des Nennwertes jeder Aktie. — dies alles aber ohne irgendwelche Vorschrift darüber, auf welche Weise sich die gründende Generalversammlung diese „Ueberzeugung“ zu beschaffen habe. Diese Gesetzeslücke hat sich die findige Praxi derart zurechtgelegt, daß die Gründer der Generalversammlung eine Summe Bargeldes vorweisen, oder noch einfacher den Kontokorrentauszug eines Geldinstituts, und erklären, dies sei die 30prozentige Anzahlung des Aktienkapitals, die durch die einzelnen Aktienzeichner bei ihnen erlegt wurde. Natürlich unterliegt es niemals einer Prüfung, ob in der That die einzelnen Aktienzeichner selbst diese Anzahlung geleistet haben, oder ob dieser Teil des Aktienkapitals nicht bloß für ein paar Stunden der Kasse eines Geldinstituts entlehnt, oder der betreffende Kontokorrentauszug durch das zukommende Geldinstitut gegen eine mehr oder minder hohe Provision zur Verfügung gestellt worden ist und nach Schluß der gründenden Generalversammlung auf irgendwelche Art „geregelt“ wird, das heißt: in Wirklichkeit gar nicht, sondern nur auf dem Papier vorhanden ist. „Aber“ — könnte man meinen — „dafür haften ja laut des Handelsgesetzes mit voller Verantwortlichkeit die Gründer, die den Prospekt unterschrieben haben!“ Das stimmt aber nur in dem Falle, wenn diese Unterschriften unzweifelhaft wirklich erfolgt sind, was aber nach dem Vorgesagten durchaus nicht prozessordnungsgemäß einwandfrei der Fall ist.

Ganz offenkundig wird die Fiktion der Kapitaleinzahlung dort, wo der gründenden Generalversammlung eine eiserne Kassette vorgelegt wird, als deren Inhalt ein oft sehr hoher Betrag in barem Gelde als Anzahlung auf das Gründungskapital figurirt, während schon ein Beamter des beliebigen Geldinstituts und ein oder zwei Diener im Hintergrunde ungeduldig warten, um die eiserne Kassette je rascher in das Kassenlokal ihrer Bank zurückzutragen. Dabei ist wieder eine „Aktiengesellschaft“ nach allen Formeln des Handelsgesetzes entstanden, an der materiell niemand als die Gründer allein Anteil haben, was aber den Grundbegriffen einer gesellschaftlichen Vereinigung öffentlichen Vermögens zu Zwecken seiner Fructifizierung widerspricht, wonach auch nur die Gründer allein alle volkswirtschaftlichen Vorteile der neuen

Unternehmung ohne Kapitaleinzahlung und ohne Risiko genießen und ohne der volkswirtschaftlichen Vermögensvermehrung Vorstoß zu leisten.

Besondere Aufmerksamkeit muß den Verfügungen des § 156 des Handelsgesetzes gewidmet werden. Es ist nicht genügend, daß die gründende Generalversammlung die Werthhöhe der nicht in barem geleisteten Einzahlung auf das Aktienkapital festsetze, sondern es ist durchaus notwendig, daß dieser Werthfestsetzung vorhergehend der wahre Wert der Einlage durch ein außer dem Interessentkreise der Gründer stehendes Sachorgan, am besten durch sachverständige Sachleute des kompetenten Handelsgerichtes eruiert werde, um danach den Uebernahmepreis bestimmen zu können, um den die Einlage übernommen werden kann, ohne daß die Aktienzeichner des neu zu gründenden Unternehmens Schaden erleiden. Den bezeichneten Schäden und Mängeln des Handelsgesetzes muß abgeholfen werden, damit das schon jetzt arg erschütterte Vertrauen in die Gründung solcher Unternehmungen bei dem großen Publikum nicht gänzlich schwinde.

Man muß die Neugründung von Aktiengesellschaften auf zuverlässigerer Grundlage aufbauen und an solche verschärfte Bedingungen knüpfen, die die Möglichkeit ausschließen, daß die Aktiengesellschaft ihres gesellschaftlichen Charakters entleidet werde. Sicher gehört vor allem die Verhinderung dessen, daß während des Bestandes der Aktiengesellschaft die absolute Mehrheit des Aktienbesitzes in eine Hand kommen könne, die dann in den Generalversammlungen absolut dominiert und ihre eigenen Sonderinteressen ungehemmt verfolgen kann. Die Aktiengesellschaft müßte in diesem Falle durch das Gesetz ipso facto als aufgelöst zu erkennen sein und könnte nur als Einzelfirma — beziehungsweise als Kommanditgesellschaft — weiterbestehen, deren Inhabern, beziehungsweise Kommanditären die gewesenen Aktionäre nur bis zum Betrage ihrer früheren Aktienzeichnung haftbar bleiben würden, deren frühere Aktien aber nur dem Privatverkehr unterlägen und keinesfalls an der Börse zu einer amtlichen Notierung zugelassen würden. Es ist ja richtig, daß so einschlagende Verfügungen für viele der jetzt bestehenden Aktiengesellschaften die Götterdämmerung bedeuten würde, indessen es ist zu erwägen, ob die volkswirtschaftlichen Vorteile, die sie bieten, nicht durch die Nachteile ihrer Geschäftsgebarung überboten werden und ob der Nutzen für die Öffentlichkeit nicht auch — und sicherer — auf diesem Wege erreicht werden könne.

Aber auch die innere Organisation der Aktiengesellschaft muß einer gesetzlichen Revision unterzogen werden.

Sicher gehört namentlich die Verschärfung der Kontrolle der Geschäftsgebarung und in erster Reihe die Regelung der Amtshandlungen des Aufsichtsrates, angefangen von dessen Bestellung. Den Kreis dieser Amtshandlung bestimmen die dürftigen Verfügungen der §§ 194 und 196 des Handelsgesetzes, die als einziges Remedium gegen etwaige Mißbräuche der durch den Aufsichtsrat zu kontrollierenden Verfügungen der Direktion die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung der Aktionäre befreieren. Welchen Erfolg kann eine solche Verfügung haben in einer Generalversammlung, deren absolute Stimmenmehrheit in der Hand eben jener Person oder jenes Konsortiums vereinigt ist, welche die Direktion der Gesellschaft selbstherrlich gewählt hat? Ist da nicht die Majorisierung durch die brutale Stimmengahl allein entscheidend und wird da mit Argumenten gekämpft? Wenn man ferner in Betracht zieht, daß der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaften heutzutage Kalibers aus solchen Persönlichkeiten „frei“ gewählt wird, welche die Direktion der Generalversammlung zur Wahl vorschlägt, und wenn man ferner das Abhängigkeitsverhältnis sieht, in welchem demzufolge die zur Kontrolle herufenen Mitglieder des Aufsichtsrates von dem Wohlwollen der Direktion stehen, so ist es unmöglich, daß die Augen vor dem Umstande zu verschließen, daß diese Kontrolle eine bloße Fiktion und die gesamte Wirksamkeit des Aufsichtsrates in seiner heutigen Zusammensetzung eine bloße Spiegelfechtereie ist — wie es denn auch kaum einen einzelnen Fall der Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung von seiten des Aufsichtsrates gegeben hat, auch wenn dazu Grund vorhanden gewesen wäre.

Der Urgrund dieses Uebels liegt in der Art der Bestellung des Aufsichtsrates. Diese Art muß mit der Wurzel ausgerottet werden, damit die Bestellung fernerhin nicht mehr allein im Wege der Wahl durch die Generalversammlung der Aktionäre vollzogen werde. Zu diesem Zwecke müßte vor allem die im § 194 des H.-G. mit mindestens drei Mitgliedern festgesetzte Anzahl der Aufsichtsräte erhöht werden, von denen ein Drittel wohl durch freie Wahl der Generalversammlung besetzt werden dürfte, während das dritte Drittel von dem kompetenten Handelsgericht in den Aufsichtsrat entsendet würde. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates müßte ebenfalls durch das Gericht ernannt und ihm bei den Abstimmungen ein entscheidendes Votum verliehen werden. Außerdem müßte in die Statuten der Aktiengesellschaft die Aufnahme solcher Bestimmungen vorgeschrieben werden, denen zufolge an den Sitzungen der Direktion stets der Präsident des Aufsichtsrates teilzunehmen hat, dem das gleiche Stimmrecht wie den Direktoren zu erteilen wäre. Es ist zu erwägen, ob nicht der gleiche Vorgang bei der Bestellung des Direktionsrates zu befolgen wäre, mindestens aber sollte in die Direktion jeder Aktiengesellschaft ein Mitglied durch das zuständige Handelsgericht entsendet werden; diesem Mitgliede wäre auch ein Vetorecht zu verleihen, das zur Folge hätte, daß die beanstandete Verfügung der Direktion bis zur endgültigen Entscheidung des Gerichtes in Schwebeliege bliebe. Die Bestallungsdauer und die Bezüge der durch das Gericht entsendeten Mitglieder müßte jenen der gewählten Mitglieder gleich sein.

Schließlich müßte bei der Gründung von Aktiengesellschaften das Hauptgewicht der gesetzlichen Bestimmungen auf die elementaren Bedingungen der Erverbs-